Universität Leipzig Juristenfakultät

Ordnung über die Verleihung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung an der Juristenfakultät Leipzig

Vom 14. April 2025

Auf der Grundlage von § 14 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, sowie von § 9 des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes (SächsJAG) vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 38) geändert worden ist, hat die Universität Leipzig am 27. März 2024 folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Bachelorgrad

- (1) Die Universität Leipzig verleiht Studierenden im Studiengang Rechtswissenschaft gemäß § 9 des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes den akademischen Grad eines "Bachelor of Laws" (LL.B.).
- (2) Der Bachelorgrad wird mit 240 Leistungspunkten (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

§ 2 Antrag und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades ist schriftlich an das Studienbüro der Juristenfakultät Leipzig zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 - a) ein Nachweis über die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung durch das Landesjustizprüfungsamt oder
 - b) die Nachweise, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt sind, soweit sie nicht im elektronischen Campus-Management-System der Universität gespeichert sind, sowie
 - c) Nachweise über die benoteten Leistungen, die in die Bachelor-Gesamtnote (§ 3) eingehen, soweit sie nicht im elektronischen Campus-Management-System der Universität gespeichert sind.
- (3) Für den Vollzug des § 9 SächsJAG, der Jurabachelorverordnung vom 27. November 2024 (SächsGVBl. S. 950 JBaVO) und dieser Ordnung ist das Studienbüro der Juristenfakultät zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

§ 3 Bildung und Umrechnung der Bachelor-Gesamtnote

- (1) In die Bachelor-Gesamtnote gehen ein
 - a) die Gesamtnote im Pflichtfach-Grundstudium zu 40 %,
 - b) die Gesamtnote im Pflichtfach-Hauptstudium zu 30 % und
 - c) die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 %.
- (2) In die Gesamtnote im Pflichtfach-Grundstudium (Absatz 1 lit. a) gehen mit gleichem Gewicht ein:
 - a) der bestbewertete Grundlagenschein nach § 16 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig (StudO),

- b) die drei bestbewerteten Abschlussklausuren aus dem Bürgerlichen Recht, die drei bestbewerteten Abschlussklausuren aus dem Öffentlichen Recht und die beiden bestbewerteten Klausuren aus dem Strafrecht nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 StudO und
- c) die bestbewertete Hausarbeit für Anfangende nach § 17 Absatz 4 StudO.
- (3) In die Gesamtnote im Pflichtfach-Hauptstudium (Absatz 1 lit. b) gehen mit gleichem Gewicht jeweils die beste Klausur und die beste Hausarbeit in den drei Übungen für Fortgeschrittene nach § 21 StudO ein.
- (4) Die Gesamtnoten im Pflichtfach-Grund- und -Hauptstudium (Absatz 1 lit. a und b) werden auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung errechnet und mit der Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Absatz 1 lit. c) zur Bachelor-Gesamtnote zusammengeführt. Diese wird nach der Umrechnungstabelle im Anhang dieser Ordnung in das LL.B.-Notensystem und in ECTS-Grades umgerechnet.

§ 4 Widerspruchsverfahren

Für Widerspruchsverfahren, die sich aus dem Vollzug des § 9 SächsJAG, der JBaVO und dieser Ordnung ergeben, ist der Prüfungsausschuss der Juristenfakultät nach § 6 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig (PrüfO) zuständig.

§ 5 Abschlussdokumente

- (1) Der/Die Antragsteller/in erhält ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und

den Geburtsort des/der Studierenden, die Angabe des Schwerpunktbereichs sowie die Gesamtnote der Prüfung.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Antragsteller/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und dem Datum der Ausstellung der Urkunde. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Weiterhin enthält die Bachelorurkunde den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden sowie die Gesamtnote der Prüfung. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Juristenfakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Juristenfakultät versehen.
- (4) Zeugnis, Datenabschrift (Transcript of Records) und Urkunde sind in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet. Ihnen ist eine englischsprachige Fassung beizufügen.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und die Datenabschrift einzuziehen.

§ 6 Übergangsregelung

Für Abschlüsse nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 1. April 2020, 1. Oktober 2016 und vom 1. Oktober 2013 gilt § 3 Absatz 2 lit. b in der folgenden Fassung:

"die drei bestbewerteten Abschlussklausuren aus dem Bürgerlichen Recht, die beiden bestbewerteten Abschlussklausuren aus dem Öffentlichen Recht und die beiden bestbewerteten Klausuren aus dem Strafrecht nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 StudO in der jeweiligen Fassung und"

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristenfakultät am 22. Januar 2025 beschlossen. Sie wurde am 27. März 2024 vom Rektorat genehmigt und tritt zum 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 14. April 2025

Professor Dr. Eva Inés Obergfell Rektorin

Anhang Tabelle zur Notenumrechnung

Punkte (§ 5d DRiG)	LL.B Notenstufe	LL.BNote	ECTS-Grades
14,00-18,00	1,0	sehr gut	- A ("excellent")
11.00–13,99	1,3	sehr gut	
10,00–10,99	1,7	gut	
9,00–9,99	2,0	gut	
8,50–8,99	2,3	gut	B ("very good")
7,50–8,49	2,7	befriedigend	
7,00-7,49	3,0	befriedigend	C (,,good")
6,00-6,99	3,3	befriedigend	
5,00-5,99	3,7	ausreichend	D ("satisfactory")
4,00–4,99	4,0	ausreichend	E ("sufficent")
0,00-3,99	5,0	nicht bestanden	F (insufficient")